

Erstauswertung Corona-Hilfen und Jahresabschlüsse

Momentum Institut, Jänner 2022

Grundidee:

Die Grundidee der Auswertung ist ein Vergleich des Jahresüberschusses 2020 mit der Fördersumme für das Jahr 2020, sowie die entsprechende Veränderung gegenüber dem Vorkrisenjahr 2019.

Daten und Methodik:

Daten zu Unternehmensförderungen stammen aus der öffentlich einsehbaren EU-Beihilfentransparenzdatenbank. In dieser sind Zuschüsse ab einer Höhe von 100.000 € ersichtlich. Gefiltert wurde nach Art der Hilfe (keine Garantien, nur Zuschüsse), nach Bewilligungsdatum (spätestens 31.12.2020) und nach bewilligender Behörde (COFAG – COVID 19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH). So können Hilfen erfasst werden, die tatsächlich für das Kalenderjahr 2020 bewilligt wurden.

Für die branchenspezifische Auswertung wurden in der Folge Unternehmen nach NACE-Code gefiltert. Gearbeitet wurde nur mit Einträgen aus dem Sektor „I“ Gastronomie und Beherbergung. Das sind 2.658 Einträge. Für Mehrfacheinträge wurden Zuschüsse für das Jahr 2020 aufsummiert. Es bleibt ein Sample von 2.474 Unternehmen.

Daten zu Jahresabschlüssen stammen aus der Datenbank SABINA. Dort wurden Daten zu Bilanz- und GuV-Kennzahlen dieser 2.474 Unternehmen abgefragt. Vor allem Einträge zu Personenunternehmen weisen nicht die für eine Auswertung nötigen Kennzahlen auf und fanden dadurch kein entsprechendes Match in SABINA. Weiters konnte bei vereinzelt Unternehmen keine Übereinstimmung des Unternehmensnamens oder der UID-Nummer gefunden werden. Letztlich ergibt sich ein Sample aus 2.008 Unternehmen.

Im nächsten Schritt wurden die Unternehmen nach Bilanzstichtag gefiltert. Kein Unternehmen mit Bilanzstichtag vor dem 31.12.2020 ging in die Berechnungen ein, um für alle Betriebe beide Lockdowns im Jahr 2020 (Frühjahr, Spätherbst/Winter) voll abzubilden. Es verbleibt ein Sample aus 927 Unternehmen.

Die Berechnung des Gewinns erfolgt über eine Rückrechnung auf den Jahresüberschuss, vom Bilanzgewinn ausgehend. Dabei werden alle Unternehmen gefiltert, die zwischen den Geschäftsjahren 2019 und 2020 eine Veränderung in der Kapitalrücklage aufweisen. Ansonsten könnte es ohne entsprechende Zusatzinformationen, die vom Großteil der Unternehmen nicht veröffentlicht werden müssen, zu Fehleinschätzungen bei der Berechnung des Jahresüberschusses kommen. Das Sample reduziert sich dadurch auf 862 Unternehmen. In einem weiteren Schritt werden Unternehmen gefiltert, die eine Dividendenzahlung ausweisen, sowie jene, die keine Information zum Gewinnvortrag in der Bilanz aufweisen. Beides kann zu fehlerhaften Ergebnissen bei der Berechnung des Jahresüberschusses führen. Dies reduziert das Sample auf die Größe von 502 Beobachtungen, von welchen ausgehend die Berechnungen durchgeführt wurden.

Die Definition der Überförderung ist auch eine normative bzw. politische Frage. Im Rahmen unserer Analyse definieren wir Überförderung als Zahlungen an Unternehmen, die im Geschäftsjahr 2020 einen Gewinn erzielt haben. Wäre abzüglich der Zuschüsse ein Gewinn erzielt worden, werden die gesamten Zuschüsse als Überförderung gewertet. Hätte das Unternehmen ansonsten einen Verlust erzielt, wird nur der Betrag des Zuschusses, der im Gewinnbereich liegt als Überförderung gewertet. Alternativ dazu könnten auch zusätzlich

Unternehmen als überfördert gewertet werden, die sowohl 2019 als auch 2020 einen Verlust verbuchten, diesen aber in Folge von Zuschüssen reduzieren konnten.

Zuschüsse für Ende 2020 können, laut COFAG, auch unter einem Bewilligungsdatum im Jänner 2021 in der Datenbank aufscheinen. Die entsprechenden Beträge können aber auch für spätere Lockdown-Monate im Jahr 2021 bewilligte Zuschüsse enthalten. Nur jene Zuschüsse mit Bewilligungsdatum im Jahr 2020 können also mit Sicherheit auch diesem Jahr zugerechnet werden. Das hat zur Folge dass es in manchen Fällen tendenziell zu einer Unterschätzung der für 2020 ausbezahlten Zuschüsse und somit auch zu einer Unterschätzung des Ausmaßes der Überförderung gekommen ist.

Eine Hochrechnung auf die Grundgesamtheit ist aus mehreren Gründen nicht möglich. Erstens, sind die Daten in der EU-Beihilfentransparenzdatenbank aufgrund der 100.000 €-Grenze in Richtung mittlere und größere Betriebe verzerrt. Eine Einschätzung zu kleineren Unternehmen ist dadurch problematisch. Weiters können wir nur Betriebe analysieren, deren Geschäftsjahr beide Lockdowns im Jahr 2020 abbildet. Für jene mit unregelmäßigen Geschäftsjahren könnten sich die Ergebnisse ändern – in welche Richtung ist allerdings ungewiss. Überdies wäre eine weitere, kleinteiligere Brancheneinteilung nützlich (bspw. Wintertourismus, Schnellgastronomie, etc.). Für eine derartige Betrachtung ist allerdings die Datenlage (noch) zu dürftig, es würde sich dann nur mehr um eine Auswertung von Einzelbeispielen handeln.